

Gebührenordnung für die Jugendausbildung

§1 Gebührenpflicht

- 1) Die Erteilung von Unterricht für die Ausbildung an einem Musikinstrument ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht besteht auch für die Überlassung von Musikinstrumenten (Leihgebühr).
- 2) Die Gebühren werden gemäß **§6 Unterrichtsgebühren** erhoben, soweit nicht anders bestimmt.
- 3) Für die Anmeldung sowie die fristgerechte und formal richtige Abmeldung werden keine Gebühren erhoben.
- 4) Die Gebühren können durch die in **§5 Ermäßigungen** definierten Fälle reduziert werden.

§2 Gebührenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Gebühren sind die gesetzlichen Vertreter bzw. die volljährigen Schüler*innen, solange diese sich selbst zum Instrumentalunterricht angemeldet haben, verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

§3 Fälligkeit der Zahlung

- 1) Die Unterrichts- und Leihgebühren sind zum Ersten (1.) des Monats zu entrichten.
- 2) Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat werden die fälligen Beiträge vom Konto des Gebührenschuldners eingezogen.
- 3) Bei nicht erteiltem SEPA-Lastschriftmandat sind die fälligen Beiträge fristgerecht auf folgendes Konto zu entrichten:

IBAN: DE31 6545 0070 0000 0212 85
BIC: SBCRDE66XXX



§4 Unterrichtsausfall

- 1) Versäumte Unterrichtsstunden gehen grundsätzlich zu Lasten der Schüler*innen.
- 2) Der Instrumentalunterricht kann aus Gründen, die der Musikverein Mittelbiberach zu vertreten hat (z.B. Krankheit des Ausbilders, Veranstaltungen o.ä.), bis zu zwei Mal jährlich entfallen. Entfallen aus den vorhin genannten Gründen mehr als zwei Unterrichtsstunden, versucht der Auszubildende, den entfallenen Unterricht nachzuholen.
- 3) In den regulären Schulferien findet in der Regel kein Unterricht statt.

§5 Ermäßigungen

- 1) Für die musikalische Grundausbildung kann eine Ermäßigung für Familienmitglieder gewährt werden. Besuchen mehrere in einem Haushalt als Erstwohnsitz angemeldete, finanziell nicht selbständige Kinder die musikalische Grundausbildung, wird für das 2. bzw. 3. Kind eine Ermäßigung gemäß der Tabelle in **§6 Unterrichtsgebühren, Absatz 3)** gewährt.
- 2) Für die Blockflötenausbildung werden keine Ermäßigungen angeboten.
- 3) Die Gebühr für die Überlassung von Musikinstrumenten (Leihgebühr) entfällt bei Aufnahme der Schüler*innen in das Stammorchester.
- 4) Für den Instrumentalunterricht können folgende Ermäßigungen gewährt werden:
 - a) Für Familienmitglieder kann eine Ermäßigung gewährt werden. Besuchen mehrere in einem Haushalt als Erstwohnsitz angemeldete, finanziell nicht selbständige Kinder den Instrumentalunterricht, wird für das 2. bzw. 3. Kind eine Ermäßigung gemäß der Tabelle in **§6 Unterrichtsgebühren, Absatz 5)** gewährt.
- 5) Für die Teilnahme an der Jugendkapelle kann unter den folgenden Bedingungen eine Ermäßigung gewährt werden:
 - a) Sobald die Schüler*innen aktives Mitglied der Jugendkapelle sind, können sie, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, einen Antrag auf Förderung stellen. Die Antragstellung erfolgt über das Formular auf der Website des Musikvereins Mittelbiberach durch Einreichung beim Jugendleitenden. Der Antrag führt unter folgenden Bedingungen zu einer Reduzierung des Ausbildungsbeitrages gemäß der Tabelle in **§6 Unterrichtsgebühren, Absatz 5)**:
 - i) Antragstellung spätestens zum Ende eines Schulhalbjahres (zum 31.01. bzw. 31.07.).

- ii) Proben- und Auftrittsbesuch in der Jugendkapelle innerhalb dieses Schulhalbjahres von mindestens 60%.
 - iii) Am Ende jedes Schulhalbjahres wird der Proben- und Auftrittsbesuch durch den Jugendleitenden geprüft. Bei erfolgreicher Prüfung wird im kommenden Halbjahr der reduzierte Beitrag erhoben. Bei nicht erfolgreicher Prüfung wird weiterhin der volle Beitrag erhoben, für das folgende Halbjahr kann wieder ein Antrag gestellt werden. In abweichenden oder strittigen Fällen entscheidet der Ausschuss über die Gewährung der Förderung.
 - iv) Die Förderung läuft zum Ende des Monats, in dem die Schüler*innen aus der Jugendkapelle austreten, aus.
- 6) Für das erfolgreiche Absolvieren von musikalischen Weiterbildungen (D-Kurse von D1 – D3) wird eine Ermäßigung gemäß der Tabelle in **§6 Unterrichtsgebühren, Absatz 5)** gewährt.

§6 Unterrichtsgebühren

- 1) Die monatlichen Unterrichtsgebühren setzen sich aus dem Jahresbetrag für den Instrumentalunterricht zusammen und sind deshalb auch in der unterrichtsfreien Zeit (Schulferien, Feiertage o.ä.) zu entrichten.
- 2) Gebühren für Leihinstrumente:
 - 10 € pro Instrument und Monat
- 3) Unterrichtsgebühren für die musikalische Grundausbildung:
 - Beitrag für das erste Kind: 12,00 € pro Kind und Monat
 - Beitrag für jedes weitere Kind: 10,00 € pro Kind und Monat
- 4) Unterrichtsgebühren für den Blockflötenunterricht:
 - Gruppenunterricht (max. 4 Kinder): 20,00 € pro Kind und Monat
 - Einzelunterricht (30 min.): 25,00 € pro Kind und Monat
 - Einzelunterricht (45 min.): 30,00 € pro Kind und Monat
- 5) Unterrichtsgebühren für den Instrumentalunterricht:
 - Mit eigenem Instrument:

	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Beginn – D1	55,00 €	52,00 €	49,00 €
Ab D1	52,00 €	49,00 €	46,00 €
Ab D2 – D3	49,00 €	46,00 €	43,00 €

- Mit eigenem Instrument und genehmigter Förderung für die Teilnahme an der Jugendkapelle gemäß **§5 Ermäßigungen, Absatz 5)**:

	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Beginn – D1	45,00 €	42,00 €	39,00 €
Ab D1	42,00 €	39,00 €	36,00 €
Ab D2 – D3	39,00 €	36,00 €	33,00 €

- Mit Leihinstrument:

	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Beginn – D1	65,00 €	62,00 €	59,00 €
Ab D1	62,00 €	59,00 €	56,00 €
Ab D2 – D3	59,00 €	56,00 €	53,00 €

- Mit Leihinstrument und genehmigter Förderung für die Teilnahme an der Jugendkapelle gemäß **§5 Ermäßigungen, Absatz 5)**:

	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Beginn – D1	55,00 €	52,00 €	49,00 €
Ab D1	52,00 €	49,00 €	46,00 €
Ab D2 – D3	49,00 €	46,00 €	43,00 €

- Bei Aufnahme in das Stammorchester entfällt die Leihgebühr für das Instrument gemäß **§5 Ermäßigungen, Absatz 3)**.

6) Gebühren für die Teilnahme an der Jugendkapelle:

- Für die Teilnahme an der Jugendkapelle wird keine Gebühr erhoben.

§7 Abschließende Bestimmungen

- 1) Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Verursachers.
- 2) Der Musikverein Mittelbiberach ist berechtigt, bei Nichtzahlung der Gebühren den Unterricht auszusetzen und den Instrumentalunterricht einseitig zu kündigen.
- 3) Diese Gebührenordnung tritt am 01. August 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01. September 2011 außer Kraft.